

# FAQs

## 1. Wie und ab wann kann ein Antrag auf Überbrückungsgeld gestellt werden?

Ein Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens zwei Monate vor dem Bezug des Überbrückungsgeldes gestellt werden. Da sich in der Zwischenzeit die rechtlichen Bedingungen ändern könnten, werden Anträge nur bis zu sechs Monate im Vorhinein angenommen. Ein entsprechendes Antragsformular kann bei der BUAK bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen unter folgenden Kontaktdaten angefordert werden:

Adresse: Kliebergasse 1A, 1050 Wien  
Telefon: +43 (0) 579 579 5000  
Fax: +43 (0) 579 579 95099  
Email: ueberbrueckungsgeld@buak.at

## 2. Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug des Überbrückungsgeldes?

Ein Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht, wenn Sie

- mindestens 58 Jahre alt sind,
- nach Vollendung des 40. Lebensjahres mindestens 520 BUAG-Beschäftigungswochen vorliegen haben,
- nach Vollendung des 56. Lebensjahres mindestens 30 BUAG-Beschäftigungswochen vorliegen haben,
- direkt im Anschluss an das Überbrückungsgeld einen Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben UND
- zum Zeitpunkt des Überbrückungsgeldbezuges in keinem laufenden Arbeitsverhältnis mehr stehen.

Beachten Sie bitte, dass Sie alle diese Voraussetzungen erfüllen müssen, um Anspruch auf Überbrückungsgeld zu haben.

### **3. Ich habe das Überbrückungsgeld beantragt. Muss ich meinen Arbeitgeber darüber informieren?**

Idealerweise informieren Sie Ihren Arbeitgeber darüber, dass Sie Überbrückungsgeld beziehen werden, schon alleine um gemeinsam den Verbrauch Ihrer noch offenen Urlaubstage planen zu können und damit dieser Sie rechtzeitig (spätestens einen Kalendertag vor Bezugsbeginn) abmeldet. Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, dann informiert die BUAK Ihren buag-pflichtigen Arbeitgeber bei Zuerkennung des Antrages auf Überbrückungsgeld automatisch. Dies gilt für alle Zuerkennungen mit einem Überbrückungsgeldbezug ab 01.01.2017. Im Zuge dieses Informationsschreibens an Ihren Arbeitgeber wird dieser auch darüber informiert, dass Ihr buag-pflichtiges Arbeitsverhältnis einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung des Arbeitnehmers endet, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. In diesem Fall müssen Sie Ihren Arbeitgeber nicht unbedingt informieren – es empfiehlt sich allerdings, um den noch offenen Urlaub gemeinsam zu planen. Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem nicht-buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, müssen die rechtzeitige Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses selbst vornehmen.

### **4. Ich arbeite derzeit noch. Kann ich trotzdem schon einen Antrag auf Überbrückungsgeld stellen?**

Ja; Gemäß § 13I. Abs. 1 BUAG darf man zum Zeitpunkt des Bezuges von Überbrückungsgeld in keinem laufenden Arbeitsverhältnis mehr stehen. D.h. man muss spätestens einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges komplett von der Firma abgemeldet sein (das betrifft auch Urlaubshaltung oder Krankenstand). Davor ist es irrelevant, ob man noch in einem laufenden Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

### **5. Ich habe das Überbrückungsgeld beantragt. Ab wann muss ich kündigen?**

Wichtig ist, dass Sie spätestens einen Kalendertag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges von Ihrem Arbeitgeber komplett abgemeldet sind. Davor ist es unerheblich, ob Sie laufend beschäftigt sind oder nicht. Sie dürfen nur zum Zeitpunkt des Überbrückungsgeldbezuges (Monatserster) in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen, da Sie sonst die Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld nicht erfüllt haben. Für alle Neubezüge ab 01.01.2017 gilt: Wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, dann endet dieses Arbeitsverhältnis einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung des Arbeitnehmers, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. Alle Abfertigungsansprüche bleiben dadurch erhalten. Der buag-pflichtige Arbeitgeber des Antragstellers wird daher von der BUAK über die Zuerkennung des Überbrückungsgeldes und den Beginn des Bezuges schriftlich informiert. Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem nicht-buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, müssen die rechtzeitige Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses selbst vornehmen.

**6. Ich habe Überbrückungsgeld beantragt und auch schon die Zuerkennung erhalten. Nun werde ich aber doch einfach weiterarbeiten. Das ist eh egal oder?**

Wenn Sie am Monatsersten des ersten Bezugsmonats in einem laufenden Arbeitsverhältnis stehen, dann haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld gemäß § 13I Abs. 1 BUAG nicht erfüllt und Ihr Antrag auf Überbrückungsgeld wird aberkannt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Überbrückungsgeld beziehen wollen, müssen Sie einen komplett neuen Antrag dafür stellen. Für alle Neubezüge ab 01.01.2017 gilt: Sollten Sie bzw. Ihr Arbeitgeber die BUAK nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem zuerkannten Überbrückungsgeldbeginn darüber informieren, dass Sie eine Vereinbarung zur Weiterbeschäftigung getroffen haben, dann bekommen sowohl Sie als auch der betreffende Arbeitgeber um fünf Prozentpunkte weniger Überbrückungsabgeltung, falls später eine Überbrückungsabgeltung zuerkannt wird.

**7. Ich bin jetzt 55 Jahre alt (oder jünger). Werde ich mit 58 Jahre das Überbrückungsgeld beziehen können?**

Diese Frage lässt sich aus heutiger Sicht leider nicht beantworten, da einzelne Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht überprüft werden können (z.B.: konkretes Pensionsantrittsalter bzw. ob Sie mindestens 30 BUAG-Beschäftigungswochen ab Vollendung des 56. Lebensjahres haben).

**8. Wodurch kann das Überbrückungsgeld ruhend gestellt werden?**

Es gibt gewisse Situationen, in denen das Überbrückungsgeld vorübergehend ausgesetzt wird bzw. „ruht“. Das Überbrückungsgeld ruht gemäß § 13I Abs. 7

- in Kalendermonaten, in denen der Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis in einem buag-pflichtigen Betrieb arbeitet (dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer in einem buag-fremden Bereich eines Mischbetriebes oder als Angestellter tätig ist),
- in Kalendermonaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs. 2 Z 2 ASVG bezogen wird,
- während des Bezuges einer Urlaubersatzleistung gemäß § 9 BUAG oder Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG.
- während des Zeitraumes, für den eine befristet zuerkannte Invaliditätspension nach § 254 ASVG in der am 31. Dezember 2013 geltenden Fassung, Rehabilitationsgeld nach § 143a ASVG, Umschulungsgeld nach §39b AIVG oder Übergangsgeld nach dem ASVG bezogen wird.

Der/die ArbeitnehmerIn bekommt nur solange kein Überbrückungsgeld, solange dieser Zustand anhält. Wenn dieser Zustand wegfällt, läuft die Auszahlung des Überbrückungsgeldes ganz normal weiter – bis wieder eine derartige Situation auftritt. Die Gesamtdauer des Überbrückungsgeldbezuges bleibt durch ein Ruhen des Anspruches gleich. Dadurch verschiebt sich der Zeitpunkt der letzten Auszahlung nicht.

**9. Mein ehemaliger Chef will, dass ich noch weiterhin ein paar Stunden im Betrieb mitarbeite. Geht das neben dem Überbrückungsgeldbezug?**

Wenn es sich bei diesem Betrieb um eine buag-pflichtige Firma handelt, dann dürfen Sie überhaupt nichts neben dem Überbrückungsgeldbezug dazuverdienen. Sobald Sie auch nur eine Stunde in einem buag-pflichtigen Betrieb arbeiten, bekommen Sie für den ganzen Kalendermonat kein Überbrückungsgeld. Dies gilt auch für Angestellte oder Arbeiter in einem Mischbetrieb, auch wenn die Tätigkeit nicht-buag-pflichtig ist. In diesem Fall kommt es nicht auf die Tätigkeit, sondern auf den Betrieb an.

Bei allen nicht buag-pflichtigen Betrieben dürfen Sie neben dem Überbrückungsgeldbezug nur maximal bis zur aktuell gültigen Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs. 2 Z 2 ASVG dazuverdienen. Überschreiten Sie diese Grenze, dann ruht das Überbrückungsgeld für den ganzen Kalendermonat.

**10. Wenn das Überbrückungsgeld für einen bestimmten Zeitraum ruhend gestellt wird, bekomme ich dann für die restlichen Tage des Monats das Überbrückungsgeld ausbezahlt?**

Wenn Sie sich die Urlaubersatzleistung gemäß § 9 BUAG oder Urlaubsabfindung gemäß § 10 BUAG auszahlen lassen, bekommen Sie nur für die Tage, für die durch diese Auszahlung des Urlaubsanspruches Sozialversicherungstage entstehen, kein Überbrückungsgeld. Für die restlichen Tage des Monats wird das Überbrückungsgeld aliquot ausbezahlt.

Wenn Sie aber in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis waren bzw. ein Einkommen aus einer anderen (selbständigen oder unselbständigen) Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs. 2 Z 2 ASVG bezogen haben, ruht das Überbrückungsgeld für den gesamten Kalendermonat. D.h. Sie bekommen für den gesamten Kalendermonat kein Überbrückungsgeld.

**11. Ruht der Bezug des Überbrückungsgeldes, wenn ich mich im Ausland aufhalte?**

Anders als bei Leistungen des AMS ruht der Bezug des Überbrückungsgeldes nicht, wenn sich der Bezieher im Ausland aufhält.

**12. Wenn ich mir die Winterfeiertagsvergütung auszahlen lasse, hat dies irgendwelche Auswirkungen auf den Bezug des Überbrückungsgeldes?**

Die Auszahlung der Winterfeiertagsvergütung hat keine Auswirkung auf das Überbrückungsgeld. Demnach kommt es auch nicht zu einem Ruhen des Überbrückungsgeldbezuges, wenn man sich die Winterfeiertagsvergütung während des Überbrückungsgeldbezuges auszahlen lässt (steht auch nicht im § 13l. Abs. 7 BUAG unter den Ruhensgründen).

**13. Wodurch verliert man den Anspruch auf Überbrückungsgeld?**

Bezieher von Überbrückungsgeld, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen und wissen oder wissen mussten, dass keine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt ist („Schwarzarbeit“), verlieren ihren Anspruch auf Überbrückungsgeld. Bereits geleistetes Überbrückungsgeld kann von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zurückgefordert werden. Zusätzlich endet das Überbrückungsgeld mit dem Tod bzw. dem Pensionsantritt des Beziehers.

**14. Kann ich das Überbrückungsgeld auch vor einer Invaliditätspension beziehen?**

Nein. Denn eine der Voraussetzungen für den Bezug des Überbrückungsgeldes ist, dass im Anschluss an das Überbrückungsgeld ein Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeits-, Korridor-, Alterspension) besteht.

**15. Ich kann schon mit 01.01.2017 in Schwerarbeitspension gehen. Kann ich auch über diesen frühestmöglichen Pensionsstichtag hinaus Überbrückungsgeld beantragen? Welche Vorteile hätte dies für mich, wenn ich zuerst das Überbrückungsgeld beantrage und dann erst in Pension gehe?**

Grundsätzlich ist es möglich, das Überbrückungsgeld über den frühestmöglichen Pensionsstichtag hinaus zu beziehen. Dies hat für Sie den Vorteil, dass Sie bei gleicher Erwerbsdauer bis zu 18 zusätzliche Versicherungsmonate erwerben, was durch den späteren Pensionsantritt zu geringeren Abschlägen (Ausnahme: normale Alterspension) führt. Außerdem werden mit einem Herausögern des Pensionsantritts mehr Beiträge in die Pension eingezahlt. Ob und inwieweit sich das für den einzelnen Arbeitnehmer rentiert, ist abhängig von der individuellen Pensionshöhe und muss dieser selbst entscheiden.

**16. Wie hoch ist mein derzeitiger Pensionsanspruch?**

Für Auskünfte über Pensionshöhen ist die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zuständig. Bitte wenden Sie sich an den Kundendienst der PVA unter der Telefonnummer 05 03 03 bzw. dem Link [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at).

**17. Warum sollte ich das Überbrückungsgeld beantragen und mich die letzten Monate bis zur Pension (Alterspension, Korridorpension oder Schwerarbeitspension) nicht einfach arbeitslos melden?**

Zunächst ist das Arbeitslosengeld generell niedriger als das Überbrückungsgeld. Dadurch erwirbt man mit dem Überbrückungsgeld auch eine höhere Beitragsgrundlage und somit später eine höhere Pensionsleistung. Zusätzlich muss man in der Zeit, in der man arbeitslos gemeldet ist, der Arbeitsvermittlung des AMS zur Verfügung stehen und die Leistung ruht bei Aufenthalt im Ausland. Dies ist beim Überbrückungsgeld auch nicht der Fall. Mit dem Bezug des Überbrückungsgeldes kann man außerdem die durch einen früheren Pensionsantritt anfallenden Abschläge für bis zu 18 Monate reduzieren.

**18. Für welchen Zeitraum kann ich das Überbrückungsgeld beziehen?**

Das Überbrückungsgeld kann derzeit für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten bezogen werden. Man kann nur einmal Überbrückungsgeld beantragen.

**19. Ich werde das Überbrückungsgeld nicht für die Maximaldauer sondern nur für 6 Monate beziehen. Gibt es dann für mich für die restliche Zeit eine Prämie?**

Jenen Arbeitnehmern, die zwar alle Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld erfüllen, dieses aber nicht (zur Gänze) in Anspruch nehmen, sondern stattdessen weiterhin in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt bleiben, und deren buag-pflichtigen Arbeitgebern gebührt bei Pensionsantritt auf Antrag eine Art Prämie in Form der Überbrückungsabgeltung. Diese muss innerhalb einem Jahres nach dem Pensionsantritt beantragt werden. Wesentlich ist aber, dass diese Überbrückungsabgeltung nur Arbeitnehmern ab dem Geburtsjahrgang 1957 (und jünger!) gebührt. Falls Sie also beispielweise Geburtsjahrgang 1956 sind, ist es für Sie leider nicht möglich, für die restlichen 12 Monate Überbrückungsabgeltung zu beziehen. Wichtig ist auch, dass für Zeiten, in denen das Überbrückungsgeld ruht, keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden kann.

**20. Wie oft kann ich Überbrückungsgeld beziehen?**

Der Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht nur einmalig. Das Überbrückungsgeld gebührt zwölfmal jährlich (keine Sonderzahlungen) und ist dem Arbeitnehmer jeweils am 1. des Kalendermonats durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auszus zahlen.

## 21. Wird das Überbrückungsgeld im Vorhinein oder im Nachhinein verrechnet?

Die Auszahlung an den Arbeitnehmer erfolgt (wie Leistungen des AMS) monatlich immer im Nachhinein am Ersten des Folgemonats, da im Zuge der Verrechnung monatlich das Vorliegen von Ruhens- bzw. Verlustgründen (z.B. Vorliegen eines Einkommens über der Geringfügigkeitsgrenze) überprüft werden muss, was nur im Nachhinein möglich ist. Wenn es sich beim Monatsersten um ein Wochenende oder einen Feiertag handelt, dann muss die Überweisung so durchgeführt werden, dass der Arbeitnehmer das Geld am Werktag davor zur Verfügung hat. Wer also beispielsweise im Antragsformular das Überbrückungsgeld ab 1.1.2024 beantragt, bekommt die erste Zahlung des Überbrückungsgeldes am 1.2.2024 ausbezahlt.

## 22. Wie hoch ist das Überbrückungsgeld?

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes brutto beträgt das 169,5-fache des für den Arbeitnehmer in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohns. Der Stundenlohn ergibt sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers, unter Berücksichtigung der letzten in diesen Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohns gilt der im letzten Arbeitsverhältnis vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn (§ 21a Abs. 3 BUAG) als Berechnungsgrundlage.

Bei der Berechnung des Bruttobezuges werden auch **kollektivvertragliche Lohnerhöhungen** berücksichtigt, die während des Bezugszeitraumes stattfinden.

Beispiel:            Hilfsarbeiter im Bauhauptgewerbe:  
                          monatlicher KV-Lohn = EUR 16,01  
                          Berechnung:     $16,01 \times 169,5 = \text{EUR } 2.713,70$  (Bruttobezug)

Bei Arbeitnehmern, die ab Vollendung des 40. Lebensjahres (auch) als **Teilzeitkräfte** tätig gewesen sind, wird die Höhe des Überbrückungsgeldes aliquot berechnet. D.h. die Höhe des Überbrückungsgeldes wird zusätzlich mit einem Teilzeitfaktor multipliziert. Wenn ein Arbeitnehmer ab Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 520 relevante BUAG-Beschäftigungswochen erworben hat, dann zählen jene 520 Wochen ab dem 40. Lebensjahr mit der höchsten wöchentlichen Arbeitszeit. Somit kann ein Arbeitnehmer, auch wenn er in den letzten Monaten/Jahren vor Bezug des Überbrückungsgeldes als Teilzeitkraft gearbeitet hat, unter Umständen das volle Überbrückungsgeld beziehen.

Zur genaueren Berechnung steht der Überbrückungsgeld-Rechner auf unserer Homepage zur Verfügung.

### **23. Wie hoch ist das Überbrückungsgeld netto, also wieviel bekomme ich genau heraus?**

Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes netto lässt sich nicht für jeden Arbeitnehmer pauschal festlegen, da sich die Lohnsteuer anhand der Einkommensteuer-Tabelle (Lohnsteuer nach verschiedenen Stufen je nach Höhe des individuellen Einkommens) errechnet. Für das Überbrückungsgeld wurde eine eigene Beitragsgruppe für die sozialversicherungsrechtlichen Abgaben geschaffen. Der Dienstnehmeranteil für die Sozialversicherung beträgt dabei 15,12%. Schlechtwetterentschädigung ist hierbei nicht dabei, aber auch nicht Arbeitslosenversicherungs- oder Unfallversicherungsbeiträge.

### **24. Zählt die Zeit des Überbrückungsgeldes auch für die Pension?**

Ja, während des Überbrückungsgeldbezuges sind Sie ganz normal pensionsversichert.

### **25. Bei welcher Krankenkasse bin ich während des Überbrückungsgeldbezuges?**

Während des Überbrückungsgeldbezuges sind Sie bei derselben Gebietskrankenkasse versichert, bei der Sie bei Ihrem letzten buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis versichert waren. Mit Beginn des Überbrückungsgeldbezuges erhalten Sie eine Anmeldung zur entsprechenden Krankenkasse.

### **26. Wird meine Abfertigung durch den Bezug von Überbrückungsgeld weniger?**

Nein, natürlich nicht! Abfertigung und Überbrückungsgeld sind zwei vollkommen getrennte Sachbereiche. Durch den Bezug von Überbrückungsgeld wird Ihr Anspruch auf Abfertigung nicht geschmälert – im Gegenteil: Durch den Bezug des Überbrückungsgeldes wird der Abfertigungsanspruch aus folgenden Gründen höchstens mehr (in keinem Fall aber weniger!):

- Wenn Sie in der Abfertigung Alt sind, dann zählt die Bezugsdauer des Überbrückungsgeldes als Beschäftigungszeit zur Abfertigung Alt, wodurch Sie eventuell eine höhere Stufe (d.h. mehr Monatsgehälter) erreichen. Wenn Sie in der Abfertigung Neu sind, dann werden während dem Überbrückungsgeldbezug in jedem Fall Abfertigungsbeiträge eingezahlt, weshalb in diesem Fall die Höhe der Abfertigung Neu immer durch den Überbrückungsgeldbezug steigt.
- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen während des Überbrückungsgeldes werden auch bei der Berechnung der Abfertigung berücksichtigt.



**27. Wenn ich Überbrückungsgeld beziehe, wann kann ich mir dann meine Abfertigung auszahlen lassen? Geht das automatisch?**

Da die Bezugsdauer von Überbrückungsgeld auch für die Abfertigung zählt (als Beschäftigungszeiten für die Abfertigung Alt bzw. als Beitragszeiten und Geldansprüche bei der Abfertigung Neu), kann man sich seine Abfertigung erst dann auszahlen lassen, wenn sämtliche Ansprüche des Überbrückungsgeldes ausbezahlt worden sind – also erst beim entsprechenden Schwerarbeits-, Korridors- oder Alterspensionsantritt. Die Auszahlung der Abfertigung Alt erfolgt nicht automatisch. Jene Arbeitnehmer, die im System Abfertigung Alt sind, müssen mit ihrem Pensionsbescheid einen entsprechenden Antrag auf Abfertigung bei der BUAk stellen. Jenen Arbeitnehmern, die im System Abfertigung Neu sind, wird automatisch ein Antragsformular übermittelt, sobald die Meldung bezüglich des Pensionsantritts vom Hauptverband übermittelt wurde. Sollte bereits vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges ein Auszahlungsanspruch auf Abfertigung bestehen, dann kann diese natürlich bereits vorher ausbezahlt werden – während des Überbrückungsgeldbezuges ist dies jedoch nicht möglich.

**28. Verliere ich den Anspruch auf meine Abfertigung Alt, wenn ich selbst kündige, um Überbrückungsgeld zu beziehen? Wie soll mich die Firma abmelden?**

Wenn ein Arbeitnehmer wegen des Überbrückungsgeldes selbst kündigt oder das Arbeitsverhältnis einvernehmlich auflöst, dann soll die Firma den Abmeldegrund „84 Beendigung wegen Inanspruchnahme Überbrückungsgeld" an die BUAk melden. Dieser BUAk-internen Abmeldegrund wirkt nicht abfertigungsschädlich. Bei Bedarf kann der Abmeldegrund auch intern von der BUAk geändert werden kann. Wie die Firma den Arbeitnehmer von der Sozialversicherung abmeldet, ist für die Auszahlung der Abfertigung Alt durch die BUAk irrelevant (bei der Sozialversicherung gibt es den Abmeldegrund „84 Beendigung wegen Inanspruchnahme Überbrückungsgeld" nicht). Die Firmen sollen den Arbeitnehmer daher wie gewohnt bei der Sozialversicherung abmelden.

Bei Zuerkennung des Antrages für einen Überbrückungsgeldbezug ab 01.01.2017 endet das buag-pflichtige Arbeitsverhältnis des Antragstellers einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung des Arbeitnehmers, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. Alle Abfertigungsansprüche bleiben dadurch erhalten. Der buag-pflichtige Arbeitgeber des Antragstellers wird daher von der BUAk über die Zuerkennung des Überbrückungsgeldes und den Beginn des Bezuges schriftlich informiert. Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem nicht-buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, müssen die rechtzeitige Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses selbst vornehmen.

**29. Was passiert mit dem Überbrückungsgeld, wenn der Bezieher von Überbrückungsgeld während des Zeitraumes des Bezuges stirbt?**

Wenn der Bezieher des Überbrückungsgeldes während des Bezuges des Überbrückungsgeldes verstirbt, dann endet der Anspruch auf Überbrückungsgeld mit dem Todesdatum. Die noch offenen Überbrückungsgeldbezüge fallen in die Verlassenschaft. Die BUA K informiert die Hinterbliebenen über noch bestehende Ansprüche aus allen Sachbereichen der BUA K.

**30. Ich werde demnächst 59 Jahre alt und überlege eine Invaliditätspension zu beantragen. Ich könnte mit 60 Jahren auch in Schwerarbeitspension gehen, ich werde das aber wohl nicht schaffen. Was soll ich tun?**

In diesem Fall ist es finanziell in jedem Fall besser für Sie, wenn Sie nicht die Invaliditätspension, sondern das Überbrückungsgeld beantragen. So können Sie die Zeit bis zum Stichtag der Schwerarbeitspension (maximal 18 Monate) „überbrücken“, ohne länger erwerbstätig sein zu müssen. Und das Überbrückungsgeld ist in jedem Fall höher als die Invaliditätspension und führt zusätzlich zu einer längeren Versicherungsdauer, geringeren Gesamtabschlägen, einem höheren Steigerungsbetrag, einer höheren Beitragsgrundlage und damit später zumeist zu einer höheren Pensionsleistung.

**31. Ich bin jetzt 61 Jahre alt und habe zu wenig Versicherungsmonate, um in Schwerarbeitspension zu gehen. Was ist besser für mich, in Invaliditäts- oder in Korridor pension zu gehen?**

Bitte erkundigen Sie sich bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA), ob in Ihrem konkreten Fall eine Invaliditäts- oder eine Korridor pension vorteilhafter wäre, da die BUA K über Pensionshöhen keine Auskunft geben kann. Weitere Informationen erhalten Sie beim Kundendienst der PVA unter der Telefonnummer 05 03 03 bzw. auf der Homepage der PVA ([www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)).

Sollten Sie sich nach Beratung mit der PVA für die Korridor pension entscheiden, sollten Sie nach Möglichkeit vorab das Überbrückungsgeld beantragen, sofern Sie alle Voraussetzungen dafür erfüllen. Denn die Korridor pension führt zu sehr hohen Abschlägen für jeden Monat, den Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen. Durch das Überbrückungsgeld können Sie das Pensionsantrittsalter um bis zu 18 Monate hinausschieben, was eine längere Versicherungsdauer, geringere Gesamtabschläge und auch eine höhere Beitragsgrundlage zur Folge hat. Wir weisen darauf hin, dass man vor einer Invaliditätspension das Überbrückungsgeld nicht beziehen kann.

**32. Ich habe bereits Überbrückungsgeld beantragt und dieses wurde mir auch zuerkannt. Nun will ich diese Bezugsdauer aber ändern. Wie mache ich das?**

Wenn Sie die ursprünglich beantragte Dauer des Überbrückungsgeldes ändern wollen, so haben Sie grundsätzlich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem beantragten Überbrückungsgeldbeginn Zeit, dies zu tun (so steht es auch im Zuerkennungsschreiben). Eine Änderung der Bezugsdauer muss immer schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift des Überbrückungsgeldbeziehers erfolgen. Sobald der Überbrückungsgeldbezug begonnen hat, ist eine Änderung der Bezugsdauer nicht mehr möglich.

Wenn z.B. ein Arbeitnehmer von 01.08.2017 bis 31.12.2017 Überbrückungsgeld beantragt hat, dann muss er spätestens bis 27.07.2017 schriftlich mit Unterschrift Bescheid geben, ab wann und für wie viele Monate er das Überbrückungsgeld stattdessen beziehen will. Eine Änderung der Bezugsdauer ist dann ab 01.08.2017 nicht mehr möglich.

**33. Ich beziehe bereits Überbrückungsgeld. Nun will ich aber doch früher in Pension gehen. Wie mache ich das?**

Wenn Sie im Laufe des Überbrückungsgeldbezuges entscheiden, doch schon früher in Pension zu gehen, dann können Sie den Überbrückungsgeldbezug entsprechend früher beenden. Dazu müssen Sie die BUAK vor Beginn des Pensionsantritts schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift darüber informieren, wann Sie das Überbrückungsgeld beenden wollen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die PVA keine Pension ausbezahlt, solange der Arbeitnehmer als Überbrückungsgeldbezieher laufend gemeldet ist (außer bei der normalen Alterspension, da man da nebenbei arbeiten darf).

**34. Ich beziehe derzeit Überbrückungsgeld. Nun gehe ich zum Arzt/ins Krankenhaus/auf Reha/zur Kur. Muss ich bei der BUAK irgendetwas melden?**

Wenn ein Arbeitnehmer während des Überbrückungsgeldbezuges krank wird und ins Krankenhaus bzw. zum Arzt geht oder zur Reha oder Kur fährt, dann braucht er uns keine Arztbestätigung/Krankmeldung schicken. Er erbringt ja ohnedies keine Arbeitsleistung bei uns und der Arzt etc. rechnet direkt mit der jeweiligen Gebietskrankenkasse ab. Der Arbeitnehmer ist ganz normal bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert, bei der er bei seinem letzten BUAG-Arbeitsverhältnis auch versichert war.

### **35. Ich habe bereits die Zusage für das Überbrückungsgeld. Nun habe ich aber noch Urlaub offen. Was soll ich tun?**

Gemäß § 13l. Abs. 7 BUAG ruht das Überbrückungsgeld, wenn man sich während des Überbrückungsgeldbezuges seinen Urlaubsanspruch in Form einer Urlaubersatzleistung oder Urlaubsabfindung ausbezahlen lässt, für die Sozialversicherungstage, die durch diese Urlaubstage entstehen. Wenn Sie sich den Urlaub erst nach dem Überbrückungsgeldbezug als Urlaubsabfindung auszahlen lassen, dann ruht entsprechend der Pensionsbezug.

Daher ist es besser, wenn Sie noch vor dem Überbrückungsgeldbezug Ihren Urlaubsanspruch verbrauchen – idealerweise als Urlaubshaltung während des aufrechten buag-pflichtigen Arbeitsverhältnisses. Dabei ist aber darauf zu achten, dass Sie spätestens am Tag vor dem Überbrückungsgeldbezug komplett von der Firma abgemeldet werden, da Sie sonst nicht alle Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 13l. Abs. 1 BUAG erfüllen und wir Ihren Antrag aberkennen müssen. Sollte sich die Urlaubshaltung nicht mehr vollständig vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges ausgehen, dann haben Sie folgende zwei Möglichkeiten:

1. Sie lassen sich die restlichen Urlaubstage direkt nach dem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis als Urlaubersatzleistung ausbezahlen. In diesem Fall ruht dann das Überbrückungsgeld am Beginn für die durch diese Urlaubstage entstehenden Sozialversicherungstage. Sie bekommen dann den Überbrückungsgeldbezug für die übrigen Tage aliquot ausbezahlt. Dafür muss der Antrag auf Urlaubersatzleistung spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses bei der BUAK einlangen. Das Antragsformular für die Urlaubersatzleistung steht auf der BUAK-Homepage zur Verfügung. Sie können auch alternativ bereits auf dem Antragsformular für das Überbrückungsgeld ankreuzen, dass alle Ihre Urlaubsansprüche, die noch mit Beginn Ihres Überbrückungsgeldbezuges offen sind, verrechnet und auf Ihr aktuellstes, bei der BUAK mittels Bankbestätigung bekanntgegebenes Konto überwiesen werden.
2. Sie lassen sich die restlichen Urlaubstage erst später als Urlaubsabfindung ausbezahlen – dann ruht entweder das Überbrückungsgeld zu diesem Zeitpunkt oder der Pensionsbezug, falls Sie dann schon Pension beziehen. Dabei ist zu empfehlen, dass Sie vergleichen, welcher Bezug höher ist – der Überbrückungsgeldbezug oder der Pensionsbezug – und sich dann die Urlaubsabfindung in dem Zeitraum ausbezahlen lassen, in den der niedrigere Bezug fällt.

**36. Ich werde ab 01.10.2024 Überbrückungsgeld beziehen. Nun habe ich aber noch so viel Urlaub offen, dass ich bis 05.10.2024 auf Urlaub bin. Ist das ein Problem?**

Eine der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 13l. Abs. 1 BUAG lautet, dass man zum Zeitpunkt des Bezuges in keinem laufenden Arbeitsverhältnis mehr stehen darf. Wenn Sie den Urlaub bis 05.10.2024 in der Firma halten, stehen Sie am 01.10.2024 noch in einem laufenden Arbeitsverhältnis und haben somit nicht alle Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 13l. Abs. 1 BUAG für den Bezug des Überbrückungsgeldes erfüllt. Die Folge ist eine Aberkennung des Antrages und Sie müssen wieder einen komplett neuen Antrag für einen neuen Bezugszeitraum stellen.

Um dies zu vermeiden, nehmen Sie nur bis inkl. 30.09.2024 Urlaub und lassen sich mit 30.09.2024 komplett von der Firma abmelden. Die restlichen Urlaubstage können Sie sich direkt im Anschluss in Form einer Urlaubersatzleistung auszahlen lassen. Dies führt nur zu einem Ruhen des Überbrückungsgeldbezuges, d.h. nach Beendigung der Urlaubersatzleistung wird Ihnen das Überbrückungsgeld für den restlichen Monat aliquot ausbezahlt.

**37. Wenn ich mir während des Überbrückungsgeldbezuges mein Urlaubsgeld auszahlen lasse, ruht dann das Überbrückungsgeld für den gesamten Kalendermonat?**

Nein. Das Überbrückungsgeld ruht nur für die Sozialversicherungstage, die durch die Auszahlung des Urlaubsanspruches entstanden sind (ähnlich wie beim Arbeitslosengeld). Danach läuft das Überbrückungsgeld ganz normal weiter und Sie bekommen den Überbrückungsgeldbezug aliquot für die restlichen Tage des Kalendermonats ausbezahlt.

**38. Wenn ich bis zum Überbrückungsgeldbeginn laufend beschäftigt bleibe, ruht dann das Überbrückungsgeld immer wegen der 2-3 Urlaubstage, die im letzten Kalendermonat noch entstehen?**

Im Grunde ja. Wenn Sie sich das Urlaubsgeld während des Überbrückungsgeldbezuges auszahlen lassen, dann ruht auch das Überbrückungsgeld für die Sozialversicherungstage, die durch die Auszahlung des Urlaubsanspruches entstanden sind. Wenn Sie dies nicht möchten, beantragen Sie das Urlaubsgeld erst nach Beendigung des Überbrückungsgeldbezuges. In diesem Fall wird aber der Pensionsbezug entsprechend ruhen.

**39. Wenn ich bis zum Überbrückungsgeldbeginn laufend beschäftigt bleibe, bleibt immer ein Resturlaub vom letzten Monat, an dem ich laufend beschäftigt gewesen bin, offen. Wie kann ich mir diesen ausbezahlen lassen?**

Um Ihnen den Aufwand zu ersparen, einen separaten Antrag für Ihre Urlaubsansprüche zu stellen, können Sie ab sofort auf dem Antragsformular für das Überbrückungsgeld ankreuzen, dass Sie alle Ihre Urlaubsansprüche, die noch mit Beginn Ihres Überbrückungsgeldbezuges offen sind, verrechnet und überwiesen werden sollen. In diesem Fall werden Ihre Urlaubsansprüche gleich zu Beginn Ihres Überbrückungsgeldbezuges verrechnet und das Überbrückungsgeld wird zu Beginn für die Sozialversicherungstage, die durch die Auszahlung des Urlaubsanspruches entstanden sind, ruhen. Natürlich können Sie auch alternativ wie gewohnt einen separaten Antrag auf Urlaubersatzleistung bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auf Urlaubsabfindung stellen und sich so Ihren Urlaubsanspruch auszahlen lassen. Wenn diese Auszahlung des Urlaubsanspruches innerhalb des Überbrückungsgeldbezuges fällt, dann ruht der Überbrückungsgeldbezug für die Sozialversicherungstage, die durch die Auszahlung des Urlaubsanspruches entstanden sind.

**40. Wenn ich am Antragsformular für das Überbrückungsgeld ankreuze, dass ich mir den Resturlaub mit Überbrückungsgeldbeginn ausbezahlen lassen, ruht dann immer das Überbrückungsgeld zuerst?**

Ja, in diesem Fall werden alle Ihre Urlaubsansprüche, die noch mit Beginn Ihres Überbrückungsgeldbezuges offen sind, gleich zu Beginn Ihres Überbrückungsgeldbezuges verrechnet und überwiesen. Das Überbrückungsgeld wird dann gleich zu Beginn für die Sozialversicherungstage, die durch die Auszahlung des Urlaubsanspruches entstanden sind, ruhen.

**41. Ich werde ab 01.10.2024 Überbrückungsgeld beziehen. Mein Chef will, dass ich die Baustelle noch fertig mache. Er wird mich daher erst am 04.10.2024 abmelden. Ist das ein Problem?**

Eine der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 13l. Abs. 1 BUAG lautet, dass man zum Zeitpunkt des Bezuges in keinem laufenden Arbeitsverhältnis mehr stehen darf. Sollten Sie somit am 01.10.2024 noch in einem laufenden Arbeitsverhältnis stehen, dann haben Sie nicht alle Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Überbrückungsgeld erfüllt und Ihr Antrag auf Überbrückungsgeld wird aberkannt. Sie müssen wieder einen komplett neuen Antrag für einen neuen Bezugszeitraum stellen. Um dies zu verhindern, lassen Sie sich bitte spätestens mit 30.09.2024 von der Firma abmelden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Zuerkennung eines Antrages auf Überbrückungsgeldbezug ab 01.01.2017 das buag-pflichtige Arbeitsverhältnis des Antragsstellers einen Tag vor Beginn des Überbrückungsgeldbezuges durch Kündigung des Arbeitnehmers endet, sofern das Arbeitsverhältnis nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt gelöst wird. Der buag-pflichtige Arbeitgeber des Antragstellers wird daher von der BUAK über die Zuerkennung des Überbrückungsgeldes und den Beginn des Bezuges schriftlich informiert. Sollte der Arbeitgeber der BUAK nicht fristgerecht (bis

spätestens drei Kalendertage vor dem beantragten Bezugsbeginn) die Verschiebung des Überbrückungsgeldbeginns schriftlich bekannt geben, kommt es zu einer Aberkennung des Antrages und die Höhe der Überbrückungsabgeltung sowohl für den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeber reduziert sich um jeweils fünf Prozentpunkte.

**42. Was für Auswirkungen hat es, wenn ich bzw. mein Arbeitgeber der BUAK nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem zuerkannten Überbrückungsgeldbeginn Bescheid gebe, dass das Überbrückungsgeld aufgrund einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber verschoben werden soll?**

In diesem Fall kommt es auch wie bisher zu einer Aberkennung des Antrages auf Überbrückungsgeld, weil die Anspruchsvoraussetzungen dafür nicht erfüllt worden sind. Sollte jedoch später ein Antrag auf Überbrückungsabgeltung gestellt werden, dann bekommen sowohl der Arbeitnehmer, als auch der betreffende Arbeitgeber bei Zuerkennung um fünf Prozentpunkte weniger Überbrückungsabgeltung.

**43. Gibt es einen Unterschied, ob ich zum Beginn des Überbrückungsgeldbezuges noch in einem laufenden Arbeitsverhältnis stehe oder ob ich während des Überbrückungsgeldbezuges wieder zu arbeiten beginne? Und wenn ja, warum?**

Ja. Wenn Sie am Monatsersten des ersten Bezugsmonats in einem laufenden Arbeitsverhältnis stehen, dann haben Sie die Anspruchsvoraussetzungen für das Überbrückungsgeld gemäß § 13I Abs. 1 BUAG nicht erfüllt und Ihr Antrag auf Überbrückungsgeld wird aberkannt. Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Überbrückungsgeld beziehen wollen, müssen Sie einen komplett neuen Antrag dafür stellen. Stellen Sie keinen und arbeiten stattdessen in einem buag-pflichtigen Arbeitsverhältnis, können Sie mit Pensionsbeginn für diese Zeit die Überbrückungsabgeltung beziehen. Wenn Sie im Gegensatz dazu während des Überbrückungsgeldbezuges wieder (über der Geringfügigkeitsgrenze bzw. in einem BUAG-pflichtigen Betrieb) zu arbeiten beginnen, dann ruht das Überbrückungsgeld für die betroffenen Kalendermonate. Sobald das Arbeitsverhältnis aber beendet ist, wird der Überbrückungsgeldbezug mit dem nächsten Kalendermonat weiterausbezahlt. Das Ende des Überbrückungsgeldbezuges wird dadurch nicht verändert und für Zeiten des Ruhens kann auch später keine Überbrückungsabgeltung bezogen werden.

**44. Ich arbeite derzeit auf Altersteilzeit. Kann ich trotzdem das Überbrückungsgeld beantragen?**

Nach Beendigung einer Altersteilzeit kann man – bei Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen – auch Überbrückungsgeld beziehen, sofern nicht explizit in der Vereinbarung ausgemacht worden ist, dass man danach in Pension gehen muss (was aber eher unüblich ist). Während der Altersteilzeit ist der Bezug von Überbrückungsgeld natürlich nicht möglich, da es sich dabei um ein Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze handelt.



**45. Ich habe immer Vollzeit gearbeitet. Nun bekomme ich aber nur noch eine Teilzeitanstellung. Wirkt sich das negativ auf die Höhe des Überbrückungsgeldbezuges aus?**

Bei Arbeitnehmern, die ab Vollendung des 40. Lebensjahres (auch) als Teilzeitkräfte tätig gewesen sind, wird die Höhe des Überbrückungsgeldes aliquot berechnet. D.h. die Höhe des Überbrückungsgeldes wird zusätzlich mit einem Teilzeitfaktor multipliziert. Wenn ein Arbeitnehmer ab Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 520 relevante BUAG-Beschäftigungswochen erworben hat, dann zählen jene 520 Wochen ab dem 40. Lebensjahr mit der höchsten wöchentlichen Arbeitszeit. Somit kann es sein, dass Sie, wenn nur in den letzten Monaten/Jahren vor Bezug des Überbrückungsgeldes als Teilzeitkraft gearbeitet wurde, unter Umständen trotzdem das volle Überbrückungsgeld beziehen können.

**46. Ich weiß nicht genau, was ich bei der Bezugsdauer auf dem Antragsformular angeben soll. Ich werde daher keine Angabe dazu machen. Was heißt das dann?**

Wenn ein Arbeitnehmer am Antragsformular keine Anzahl der gewünschten Bezugsmonate angibt, dann wird die Bezugsdauer nur bis zum frühestmöglichen Pensionsstichtag zuerkannt. Sollte dieser frühestmögliche Pensionsstichtag vor dem frühestmöglichen Bezugsbeginn des Überbrückungsgeldes liegen, ist eine eindeutige Angabe über die gewünschten Bezugsmonate notwendig. Sollte der Arbeitnehmer doch mehr Bezugsmonate Überbrückungsgeld wollen, dann hat er laut Zuerkennungsschreiben noch bis spätestens drei Arbeitstage vor Bezugsbeginn Zeit, uns dies kundzutun. Sobald der Überbrückungsgeldbezug begonnen hat, ist eine Änderung der Bezugsdauer nicht mehr möglich.

**47. Auf welches Konto wird das Überbrückungsgeld überwiesen?**

Der Zahlungsbetrag wird jeweils am Ersten des Folgemonats auf das aktuellste, bei der BUAK mittels Bankbestätigung bekanntgegebene Konto überwiesen. Welches Konto das ist, steht auch auf Ihrer Arbeitnehmerinformation.

**48. Ich habe bereits die Zusage für das Überbrückungsgeld. Muss ich jetzt noch irgendetwas machen?**

Wenn Sie noch Urlaub offen haben, dann wäre es für Sie vorteilhaft, wenn Sie diesen vorab noch aufbrauchen, da bei Auszahlung des Urlaubes während des Überbrückungsgeldbezuges dieser ruhend gestellt wird. Wichtig ist, dass Sie spätestens am Tag vor dem Bezugsbeginn des Überbrückungsgeldes komplett von der Firma abgemeldet sind, da Sie sonst nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.



**49. Ich habe einen Antrag auf Überbrückungsgeld gestellt. Nun soll ich aber meinen frühestmöglichen Pensionsstichtag selbst bei der PVA nachfragen, obwohl ich auch diese Zustimmungserklärung der Pensionsversicherungsanstalt zur Dateneinsicht ausgefüllt habe. Warum?**

Um sicherzustellen, dass nach dem Überbrückungsgeldbezug ein Pensionsanspruch vorhanden ist, ist eine Kopie des Schreiben der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) bezüglich der frühestmöglichen Pensionsstichtagen („SIP-Brief“) bei Antritt der Korridor- und Schwerarbeitspension notwendig.

Da vor allem Schwerarbeitsmonate nur nach tatsächlicher Schwerarbeit erworben werden können, muss von der PVA die schriftliche Mitteilung vorliegen, dass alle notwendigen Schwerarbeitsmonate bereits erworben wurden bzw. keine Schwerarbeitsmonate zu erwerben sind.

**50. Wie wird die Pensionsversicherungsanstalt über das Ende des Überbrückungsgeldbezuges informiert?**

Die Daten zum Überbrückungsgeldbezug werden über den elektronischen Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA) über die Datendrehscheibe an die OÖGKK übermittelt. Die Pensionsversicherungsanstalt sollte darauf elektronisch zugreifen können. Die Daten zur Abmeldung vom Überbrückungsgeld werden natürlich erst nach der letzten Auszahlung übermittelt. Zusätzlich erhält der Arbeitnehmer von der BUAK die Abmeldung von der Gebietskrankenkasse Post zugeschickt, sobald der Überbrückungsgeldbezug beendet wurde (nach der letzten Auszahlung). Sollte der Arbeitnehmer auch den Jahreslohnzettel L16 postalisch erhalten wollen, kann dieser auf Wunsch selbstverständlich übermittelt werden.

**51. Gilt die Überbrückungsabgeltung erst ab 01.01.2017?**

Nein. Die Überbrückungsabgeltung wurde gemeinsam mit dem Überbrückungsgeld 2015 eingeführt. Allerdings steht die Überbrückungsabgeltung nur für alle ArbeitnehmerInnen ab dem Geburtsjahrgang 1957 zur Verfügung und wird daher für Männer, die aufgrund des Geburtsjahrganges erst frühestens 2017 in Pension gehen können, schlagend. Frauen ab Geburtsjahrgang 1957 können die Überbrückungsabgeltung allerdings bereits früher in Anspruch nehmen, da diese bereits früher in Pension gehen können.

**52. Habe ich nur dann Anspruch auf Überbrückungsabgeltung, wenn ich in Alterspension gehe oder reicht dafür auch eine Schwerarbeits- oder Korridorpension?**

Gemäß § 13n Abs. 2 BUAG kann man den Antrag auf Überbrückungsabgeltung nach Antritt der Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension des Arbeitnehmers stellen.

**53. Ich könnte ab 01.01.2016 Überbrückungsgeld beziehen, werde aber trotzdem bis zum Pensionsstichtag 01.07.2017 buag-pflichtig arbeiten. Jetzt werde ich aber im Dezember 2016 und Jänner 2017 aufgrund der Winterpause abgemeldet und beziehe in dieser Zeit Arbeitslosengeld. Geht das, dass ich noch zwei Monate über den Pensionsstichtag hinaus buag-pflichtig arbeite, damit ich für die vollen 18 Monate Überbrückungsabgeltung beziehen kann?**

Nein. Überbrückungsabgeltung kann man nur für den Zeitraum bekommen, für den man auch Überbrückungsgeld bekommen hätte – und dieses kann man auch nicht unterbrechen: Bei der Berechnung der Überbrückungsabgeltung schaut man sich die Dauer an, an dem der Arbeitnehmer Anspruch auf Überbrückungsgeld gehabt hätte, dieses aber nicht bezogen hat. Zum Beispiel, wenn Sie am 01.07.2017 in Pension gehen und seit 01.01.2016 Anspruch auf Überbrückungsgeld gehabt hätten, dann gilt auch dieser Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2017 als Betrachtungszeitraum für die Überbrückungsabgeltung. Im nächsten Schritt wird geschaut, wieviel sie in diesem Zeitraum buag-pflichtig gearbeitet haben in Relation zu den Arbeitstagen laut Kalender. Wenn Sie in diesem Zeitraum zwei Monate nicht buag-pflichtig gearbeitet haben, dann bekommen Sie für diese zwei Monate auch keine Überbrückungsabgeltung. Wenn Sie nun Ihren Pensionsbeginn um zwei Monate nach hinten verschieben, dann ändert sich nur der Betrachtungszeitraum um diese zwei Monate auf 01.03.2016 bis 31.08.2017. Aber auch in diesem Zeitraum waren Sie zwei Monate arbeitslos, daher bekommen Sie auch in dieser Konstellation nur für 16 Monate die Überbrückungsabgeltung.